

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.02.2021

Geschäftszeichen:

II 71-1.74.31-23/19

Nummer:

Z-74.31-202

Geltungsdauer

vom: **23. Februar 2021**

bis: **23. Februar 2026**

Antragsteller:

Fahrsilobau Müller

Simpert-Krämer-Straße 7
86476 Neuburg OT Edelstetten

AUSZUG!

Gegenstand dieses Bescheides:

Müller - Traunsteiner System - Fahrsilosystem zur Verwendung in Lageranlagen von JGS- und Biogasanlagen für die Füllgutklassen 1 und 2a

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das Fahrsilosystem "Müller - Traunsteiner System" der Firma Fahrsilobau Müller. Das "Müller - Traunsteiner System" ist ein Fahrsilo (Flachsilos), welches aus erdgelagerten Betonfertigteilen (im Weiteren Fertigteile genannt), die durch ein Fugenabdichtungssystem nach Abschnitt 1 (3) verbunden sind, sowie aus einem Siloboden nach Abschnitt 1 (4) besteht. Das Fahrsilo darf in Lageranlagen von

- Biogasanlagen zur Lagerung von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft gemäß § 2 (8) Nr. 1 und Nr. 2 AwSV¹ sowie
- JGS-Anlagen zur Lagerung von Gärfutter gemäß § 2 (13) Nr. 5 AwSV¹

verwendet und mit Füllgut der Füllgutklassen 1a und 2 nach DIN 11622-2² befüllt werden.

Der Aufbau des "Müller - Traunsteiner System" ist in Anlage 1 dargestellt.

(2) Im "Müller - Traunsteiner System" werden als Betonfertigteile gefertigte Wandplattenelemente (im Folgenden Plattenelemente genannt) in einer ebenfalls als Betonfertigteile gefertigten Stellrinne eingestellt. Die Plattenelemente lagern auf einem definierten Erdwall. Die Plattenelemente sind während der Montage mit speziellen Hilfskonstruktionen untereinander verbunden und zum Erdwall hin gestützt.

(3) Zwischen den Plattenelementen befindet sich eine mit einer festgelegten Geometrie als Stufenfalz ausgebildete Fuge. Zum Verschluss der dem Füllgut zugewandten Fugenöffnung darf nur das Fugenabdichtungssystem "SABA Ecoseal AC" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.62-147 verwendet werden.

(4) Der Siloboden muss aus einer Deckschicht aus Walz- oder Gussasphalt hergestellt werden. Walz- und Gussasphalte müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für die Verwendung in Lageranlagen von JGS- und/oder Biogasanlagen geregelt sein. Für den Verschluss der Fugen zwischen den Plattenelementen und dem Siloboden darf nur das Fugenabdichtungssystem "SABA Ecoseal AC" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.62-147 verwendet werden.

(5) Dieser Bescheid einschließlich allgemeiner Bauartgenehmigung berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(6) Der Bescheid berücksichtigt ebenfalls die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Zulassungs- und Regelungsgegenstand darf gemäß Abschnitt 2.1 der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

(7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

1	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
2	DIN 11622-2:2015-09	Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos – Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton
3	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)